

THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang
– Oktober 2024 –

Religiöses Recht in normpluralen Zusammenhängen Kanonistische Beiträge zu Rechtspluralismus, Rechtsvergleichung und Interreligionsrecht

Von Judith Hahn

Sieht man die deutschsprachige kanonistische Publikationslandschaft der vergangenen Zeit, so fällt neben den allfälligen Kommentierungen rezenter Entwicklungen in der kirchlichen Rechtsordnung – wie der kodikarischen Strafrechtsreform von 2021 – auf, dass Kanonist:innen in zunehmender Weise thematisieren, wie sich das Recht der Kirche als ihr Forschungsgegenstand zu anderen normativen Vorstellungen und Normordnungen in Beziehung setzt. Das erstarkte Interesse, das Kirchenrecht als relationales Recht wahrzunehmen, das Parallelen in anderen Rechtsordnungen aufweist oder Resonanz in anderen sozialen Feldern erzeugt, geht material mit zunehmender Aufmerksamkeit für die Bedeutung vergleichbarer oder kollidierender Rechtsvorstellungen einher und realisiert sich wissenschaftstheoretisch und methodologisch in einem gewachsenen Sensus für die Relevanz interdisziplinärer Forschung. So legen jüngere Studien Bestrebungen offen, die Kanonistik verstärkt in interdisziplinären Forschungssettings zu beheimaten, und dies auch jenseits der etablierten Allianzen, wie sie traditionell mit den säkularen und religiösen Rechtswissenschaften bestehen. Interdisziplinäre und auf den Austausch mit geistes- und sozialwissenschaftlich arbeitenden Wissenschaftler:innen angelegte Tagungen und die aus ihnen hervorgegangenen Sammelbd.e können als Beispiele für diese Grenzgänge dienen. Auch die Einrichtung der Juniorprofessur für Globale Kirchenleitung an der Münchener Univ. 2023, die weltweite kirchliche Leitungsprobleme nicht nur durch Rekurs auf Wissen aus Kirchenrecht und Theol., sondern auch im Dialog mit den Sozial- und Kulturwissenschaften untersuchen soll, zeigt diese Tendenz an.¹ Es herrscht also offensichtlich Interesse an der Frage, was das Kirchenrecht und die es studierende Disziplin, die Kanonistik, kontextuell ausmacht. Und ebenso wird in zunehmender Dringlichkeit danach gefragt, was das Fach in das interdisziplinäre Gespräch einbringen kann und was die spezifisch kanonistischen Erkenntnisse sind, die man den anderen Disziplinen als Wissensbestände anzubieten hat. Diese Suche nach thematischen Verknüpfungen und wissenschaftlichen Bündnissen hat in der deutschsprachigen Kanonistik der vergangenen Zeit eine – auf den ersten Blick überraschende – teils explizite, teils implizite Hinwendung zu pluralistischen Theorien befördert, v. a. zu seit den 1970er Jahren unter dem

¹ Webseite der Juniorprofessur: www.kaththeol.lmu.de/de/ueber-uns/lehrstuehle-und-professuren/junior-professur-fuer-globale-kirchenleitung (21.08.2024).

Label „Rechtspluralismus“ gebündelten Ansätzen. Veröffentlichungen der vergangenen Zeit nehmen in gesteigerter Weise zur Kenntnis, dass sich Recht im Allgemeinen und Kirchenrecht im Spezifischen in rechtspluralen Zusammenhängen und multinormativen Konstellationen verortet. Es waren Strömungen wie die soziologisch informierte Rechtsforschung, die in den vergangenen Jahrzehnten in den Rechtswissenschaften – zunächst in den angelsächsischen Ländern und dann auch in kontinentalen Wissenschaftskulturen – erneut Aufmerksamkeit dafür geweckt haben, dass Recht nur in der Mehrzahl existiert und seinen Sinn aus normativ vielschichtigen kulturellen Zusammenhängen bezieht. Forschungsgebiete wie der Rechtsrealismus, die Rechtsanthropologie sowie hermeneutische und interpretative Zugänge zum Recht, wie sie „Recht als Kultur“-Ansätze repräsentieren, haben das Bewusstsein für die Multinormativität komplexer pluraler Sozialräume gestärkt, in denen Recht nicht für sich steht, sondern in seiner normpluralen Einbettung zu deuten ist.

Globale Debattenlandschaften

Um nachzugehen, wie die Kanonistik gegenwärtig diese Impulse aufgreift und verarbeitet, erscheint – anders als bezüglich der materiell- und verfahrensrechtlichen Binnendiskurse – eine Beschränkung auf die deutschsprachige Kirchenrechtswissenschaft und ihre Publikationstätigkeit sachgerecht, weisen die rezenten kanonistischen Debatten im globalen Raum doch (bisher) eine andere Schwerpunktsetzung auf. Hier dominiert die Rechtsexegese des kirchlichen Strafrechts im Licht seiner Leistungsfähigkeit in der Missbrauchsaufarbeitung und seines Beitrags zum Schutz von Minderjährigen in der Kirche. Es liegt zurzeit ein Fokus auf Eherecht und Sakramentendisziplin mit Blick auf Menschen in Lebenssituationen, die von der amtlichen Morallehre und Moralordnung diskriminiert werden. Aufmerksamkeit gilt auch der Frage, ob und wie synodale Strukturen in den Ortskirchen etabliert werden könnten, ohne die bischöfliche Vollmacht einzuschränken.² Die

² In den beiden neuesten Ausgaben der einschlägigen US-amerikanischen Zeitschrift *The Jurist* 79 (2023) finden sich bspw. zwei Beiträge zum Strafverfahrensrecht, ein Artikel zum Ehenichtigkeitsrecht und einer zum Eheprozessrecht, ein Beitrag über die Dezentralisierung kirchlicher Verwaltungsstrukturen und die Institutionalisierung von Synodalität, ein Beitrag über *Traditionis custodes* [2021] und seine Regelungen zur Liturgie im Römischen Ritus, ein Artikel über Eingriffe der US-Regierung in die Freiheit der Kirche, ein Artikel über angemessene Zeiten für eine Weihe, einer zum Wandel der liturgischen Rolle der Diakone und einer zur Teilnahme von Lai:innen an der Stundenliturgie. In den beiden jüngsten Ausgaben von *The Canonist* 14 (2023) der Canon Law Society of Australia and New Zealand finden sich mehrere Beiträge über das Apostolische Schreiben *Vos estis lux mundi* [2023] zum kirchlichen Strafrecht, ein Beitrag über die Entwicklung des kirchlichen Strafrechts seit 2011, mehrere Artikel zum kirchlichen Strafverfahrensrecht, ein Beitrag zum kirchenrechtlichen Begriff des „Skandals“, ein Artikel über das kirchliche Eheverfahrensrecht, zwei Artikel über die Erklärung *Fiducia supplicans* [2023] und die Segnung wiederverheirateter und homosexueller Paare, ein Beitrag über die Synodalstruktur orientalischer Kirchen, einer über die Restrukturierung von Pfarreien sowie zwei Artikel über ordensrechtliche Probleme. In der jüngsten Ausgabe der sich schwerpunktmäßig mit dem orientalischen Kirchenrecht befassenden indischen Zeitschrift *Iustitia. Dharmaram Journal of Canon Law* 13 (2022) befasst sich ein Beitrag mit der Gemeinschaft der lateinischen und orientalischen Kirchen, einer mit der päpstlichen Gewalt in den nichtlateinischen Kirchen, einer mit dem Ordensrecht, zwei mit dem Rechtsstatus der Missionary Society of Saint Thomas, einer mit der Realisierung von Synodalität im Partikularrecht und einer mit der Entwicklung des Heiligsprechungsrechts seit 1983. Man könnte diese Sichtungen in Bezug auf andere Regionen der Welt und ihre kanonistischen Publikationsorgane ausweiten. Es wäre eine eigene Untersuchung wert, die jeweiligen regionalen inhaltlichen „Trends“ daraufhin zu analysieren, was sie über das jeweilige Kanonistikverständnis, über den Zusammenhang von Wissenschaft und Kirche, über kirchenpolitische Probleme und über die jeweiligen zeitgeschichtlichen Herausforderungen der Ortskirchen besagen. Die Zugänge eint, dass sie sich auf materiellrechtliche Fragen des Kirchenrechts fokussieren und das Recht der Kirche im Licht seiner Leistungsfähigkeit diskutieren, kirchliche Angelegenheiten zu ordnen und rechtliche Probleme zu

wissenschaftliche Auseinandersetzung besteht vielfach in einer intensiven Relektüre und Kommentierung der neuesten päpstlichen Publikationen mit rechtlichen Wirkungen. Aufgegriffen werden die Strafrechtsreform, *Amoris laetitia* (2016) und der Streit, ob eine Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten möglich sei, oder die Frage der Zulässigkeit liturgischer Formate zur Segnung homosexueller Partnerschaften. Die um diese Themen kreisenden kanonistischen Diskurse nehmen somit eine ausgemachte Binnenperspektive auf die Kirche und ihr Recht ein und studieren rechtliche Regelungen systemimmanent in ihrer Geeignetheit, sich in die kirchliche Rechtsordnung einzufügen. Nichtkirchliche Rechtsansprüche und alternative oder kollidierende Ordnungsvorstellungen erscheinen eher vereinzelt. Das staatliche Recht rückt ins Bewusstsein, wenn es eine Bedrohung oder Schranke kirchlichen Handelns darstellt, wird dergestalt aber eher als Kontur der kirchlichen Rechtsordnung wahrgenommen und nicht als eine – wenn auch dominante – Stimme im rechtspluralen Gefüge. So wird staatliche Sanktion als Schranke kirchlicher Aktivitäten thematisiert, wenn der staatliche Strafrechtsgeber – wie in Australien oder Neuseeland – dem kirchlichen Aufklärungswillen in Missbrauchssachen misstraut und mit Blick auf Religionsgemeinschaften restriktiv reguliert oder wenn staatliche Zivilgerichte, wie in den USA, zum Forum für zivilrechtliche Ansprüche von Missbrauchsoffern gegenüber den Diözesen werden.

Wandelndes Forschungsinteresse

Etwas anders gelagert verlaufen aktuell Stränge der Debatte in der deutschsprachigen Kanonistik. Die materiellrechtlichen Probleme, auf die Kanonist:innen in ihrer Arbeit stoßen, sind keine anderen: ein kritikwürdiges Strafrecht, das nicht angemessen auf Gewalt in der Kirche reagiert, diskriminierende Rechtebeschränkungen gegenüber Angehörigen bestimmter Gruppen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung im Weiherecht, Ämterrecht und Sakramentenrecht, absolutistische Verfassungsstrukturen, die sich nur mühsam „synodal“ verkleiden lassen. Dies führt indes bei manchen Forschenden nicht zu einer gesteigerten Intensität der Befassung mit diesen Problemen, sondern einem partiellen methodischen Abstandnehmen, das die Entwicklung einer komparativen Perspektive oder die Einnahme einer kritischen sozialwissenschaftlichen Außensicht ermöglicht. Über Motive ist hier nicht zu spekulieren. Vermutlich sind Anziehungs- wie Abstoßungseffekte am Werk. So begegnen sich wohl komparatistische Faszination, die kirchliche Rechtsordnung mit anderen Normordnungen in Beziehung zu setzen, und Frustration über den erschreckenden Zustand des kirchlichen Rechts, der bei manchen die Unlust verstärken mag, einer offenkundig reformunwilligen oder -unfähigen kirchlichen Gesetzgebung die Kanonistik als wissenschaftlichen Reflexionsraum zur Verfügung zu stellen. Worin auch immer begründet, befördert das Heben des Blickes aus dem Gesetzbuch Ansätze, die wahrnehmen, dass das Kirchenrecht nicht für sich steht, sondern in pluralen Sozialräumen agiert und hier auf Normvorstellungen und Rechtsansprüche unterschiedlicher Provenienz trifft. Einige kanonistische Studien, die die Relevanz und Chance pluralistischer Ansätze für die Kirchenrechtsforschung erkennen und thematisieren, beziehen sich explizit auf die Renaissance rechtspluralistischer Perspektiven in den Sozial- und Rechtswissenschaften der letzten Jahre und machen sich die in den Debatten wiedererstarbte Aufmerksamkeit für die in komplexen Sozialräumen vorfindlichen Überlappungen rechtlicher Ordnungsvorstellungen zunutze, um die

lösen. Methodische Wahl ist v. a. ein rechtsexegetischer Zugang, der auf eine normtextbasierte Gewinnung rechtlichen Sinns setzt.

religionsrechtlichen Beiträge in diesen Diskursen zu stützen. *Burkhard Berkmann* hat diesen Bezug in einigen seiner Publikationen herausgearbeitet, über die anteilig im Folgenden zu sprechen sein wird.³ Die Arbeiten der Rez.in sind ebenfalls rechtspluralistisch beeinflusst. Sie sollen hier freilich nicht näher thematisiert werden.⁴ Bemerkenswert sei, dass eine wichtige und zentrale inhaltliche Parallele zur rechtshistorischen Forschung besteht, wie sie *Thomas Duve* am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie durchführt. Sein Arbeitsbereich widmet sich der Multinormativität pluraler Ordnungen aus rechtshistorischer Sicht mit einem Fokus auf frühneuzeitlichen Konstellationen, in denen säkulare und religiöse Akteur:innen in Auseinandersetzung miteinander Normativitätswissen produzierten.⁵ Dass Duves rechtshistorische Arbeiten zum Kirchenrecht in der kanonistischen Literatur bisher noch seltsam unterthematziert sind, dürfte darin begründet liegen, dass die Gegenwartskanonistik rechtshistorisch wenig stark aufgestellt ist. Die große Anschlussfähigkeit seiner historischen Studien für systematische Überlegungen zur Bedeutung von Rechtspluralismus und Multinormativität für das Kirchenrecht sowie das grundlegende Gewicht seiner wissenschaftstheoretischen und methodologischen Überlegungen, wie sich Kirchenrecht unter normpluralen Vorzeichen beforschen lässt, legen aber nahe und lassen erwarten, dass hier eine überfällige Rezeption ansteht.

³ Vgl. explizit zum Rechtspluralismus Burkhard Josef BERKMANN: „Aktuelle rechtspluralistische Theorien in Deutschland und ihre Bedeutung für das Kirchenrecht“, in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 187 (2020), 51–103; implizit setzt der Vf. auch seine Studien zum Status des Religionsrechts im säkularen Staat, vgl. *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung in säkularer Gesellschaft?*, hg. v. DERS. – Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2019. 145 S. (Kirche und Recht – Beiheft, 1), brosch. € 34,00 ISBN 978-3-8305-3955-1, sowie zum vergleichenden Religionsrecht auf rechtspluralistischer Theorie auf: vgl. DERS.: *Internes Recht der Religionen*. Einführung in eine vergleichende Disziplin, Stuttgart 2018; englische Übersetzung: DERS.: *The Internal Law of Religions*. Introduction to a Comparative Discipline, Translated by David E. Orton, hg. v. Burkhard Josef BERKMANN. – London/New York: Routledge 2021. 195 S. (ICLARS Series on Law and Religion), geb. € 38,99 ISBN: 978-0-367-43722-0; DERS., „Ansätze und Methoden des vergleichenden Rechts der Religionen. Approaches and Methods of Comparative Law of Religions“, in: *Comparing Religious Laws: Different Approaches and Methods*, hg. v. DERS. / Britta MÜLLER-SCHAUBENBURG (Ancilla Iuris, Special Issue), <https://doi.org/10.26031/2022.128> (26.08.2024).

⁴ Vgl. u. a. Judith HAHN: „Entgrenzte Bukowina. Was ist und leistet Recht in einer normpluralistischen Perspektive?“, in: *Ethik und Gesellschaft*, 2018 (Heft 2: Rechts-Brüche), <https://doi.org/10.18156/eug-2-2018-art-2>; DIES.: „Recht und Realität. Warum sie nicht mit- und nicht ohneinander auskommen“, in: *Lebendige Seelsorge* 69 (2018), 154–159; DIES.: „Religiöse Bukowina. Die Rechtspluralismusdebatte und ihre Bedeutung für das Kirchenrecht“, in: *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche*. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. v. Christoph OHLY / Stephan HAERING / Ludger MÜLLER, Berlin 2020 (Kanonistische Studien und Texte, 71), 165–179; DIES.: *Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie. Zur Realität des Rechts in der römisch-katholischen Kirche*, Wiesbaden 2019; englische Übersetzung: *Foundations of a Sociology of Canon Law*, Cham 2022, <https://doi.org/10.1007/978-3-031-01791-9>; für eine Besprechung des erstgenannten Bd. in der *Theologischen Revue* siehe Adrian Loretans Rezension in: [116] 2020 (April), <https://doi.org/10.17879/thrv-2020-2705>.

⁵ Vgl. u. a. Thomas DUVE: „Religious Normativity for Colonial Empires“, in: *The Cambridge History of Latin American Law in Global Perspective*, hg. v. DERS. / Tamar HERZOG, Cambridge 2024, 182–220; DERS.: „Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?“, in: *Wissen und Recht*, hg. v. Ino AUGSBERG / Gunnar FOLKE SCHUPPERT, Baden-Baden 2022, 39–88; DERS.: *Multinormativität*, 2017 (Rechtsgeschichte – Legal History, 25), <http://dx.doi.org/10.12946/rg25/088-101>; DERS. *Legal History as an Observation of Historical Regimes of Normativity*, 2022 (Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory Research Paper Series, 17), <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4229345>; DERS.: *Legal History as a History of the Translation of Knowledge of Normativity*, 2022 (Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory Research Paper Series, 16), <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4229323>.

Multinormative Erfahrungen

Neben expliziten Zugängen zum Kirchenrecht in rechtspluralen und multinormativen Konstellationen fallen auch solche kanonistischen Arbeiten auf, die bei multinormativen *Erfahrungen* ansetzen und zu erfassen versuchen, was die Konsequenzen für kirchliche und kirchenrechtliche Institutionen sind, wenn die traditionell christl. geprägten Gesellschaften Mitteleuropas an religiöser und rechtlicher Pluralität gewinnen. Hieraus resultieren Herausforderungen für etablierte rechtliche Arrangements zwischen Staat und Kirchen, die kath. Institutionen in gesteigerter Weise auf den Prüfstand oder in Frage stellen. Mit dem Rückgang homogener konfessioneller Landschaften und im Hinblick auf die drastische Verkleinerung kath. Lerngruppen am Lernort Schule schwindet bspw. die Überzeugungskraft des bisher von den österreichischen und deutschen Bischöfen vertretenen Arguments, die grundgesetzliche Garantie des Religionsunterrichts in staatlichen Schulen als Gewährleistung eines monokonfessionellen Unterrichts auszudeuten. Als Beispiel für eine Studie, die in diesem Licht die Frage nach der Zukunft des Konfessionalitätsprinzips in Anbetracht der zunehmenden religiösen Pluralisierung der Schüler:innen sowie des Rückgangs einer konfessionell gebundenen Schüler:innenschaft stellt, kann *Andreas Graßmanns* kanonistische Habil. *Interreligiöser Religionsunterricht: (un-)möglich?* dienen.⁶ In dieser Schrift geht es mit Bedacht auf die sich einstellende Erkenntnis, dass der traditionell in Österreich wie auch in Deutschland etablierte konfessionell differenzierte Religionsunterricht in absehbarer Zeit aufgrund mangelnder Schüler:innenzahlen an ein Ende kommen wird, um das Ausloten alternativer kooperativer Unterrichtsformate, wie sie sich in Deutschland bereits in einigen Bundesländern mit dem Modell des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts verbinden. Es geht also um die Ermittlung des rechtlich Möglichen im Angesicht des zwar noch rechtlich, aber faktisch nicht mehr Rechtfertigbaren, was wiederum auf die rechtliche Bewertung durchschlägt. Was folgt also aus sozialen Fakten für das Recht als besonderer Ausschnitt der sozialen Wirklichkeit? Eine solche Frage klingt für Vertreter:innen anderer theol. Disziplinen, v. a. für praktische Theolog:innen, denen die Wirklichkeit schon länger ein Anliegen ist, vermutlich wenig spektakulär. Man sollte den mit ihr verbundenen hermeneutischen Perspektivwechsel jedoch nicht unterschätzen. Denn dergestalt rechtsrealistisch anzusetzen und soziale Fakten bei der Rechtsentwicklung nicht nur verdeckt und versteckt, sondern ausgewiesen handlungsleitend werden zu lassen, fällt rechtlich Denkenden, die im Rahmen ihrer juristischen oder kanonistischen Ausbildung in den klaren Ordnungslogiken und -schemata rechtlicher Systeme zu argumentieren gelernt haben, nachvollziehbar nicht leicht. Methodologisch sind die meisten Rechtswissenschaften positivistisch geprägt, was – anders als manche Theolog:innen und seltsamerweise auch manche Kanonist:innen meinen – kein Schimpfwort ist, sondern ein bestimmtes Erkenntnisinteresse bezeichnet, mit dem man sich dem Recht nähert. Methodologisch meint Positivismus, ein Hauptaugenmerk auf das in einer bestimmten Rechtsgemeinschaft geltende gesatzte Recht zu legen und dieses daraufhin einer kritischen Sichtung zu unterziehen, inwieweit dieses Recht im Rahmen eines bestehenden Ordnungssystems einen Sinn entfaltet. Der Fokus liegt auf der Einheit und Geschlossenheit eines bestimmten rechtlichen Denksystems. Dies schließt eine

⁶ Vgl. *Graßmann, Andreas E.: Interreligiöser Religionsunterricht: (un-)möglich? Die Implementierung eines interreligiösen Religionsunterrichts im öffentlichen Schulwesen Österreichs aus Perspektive des Kanonischen Rechts und des Religionsrechts.* – Berlin: Duncker & Humblot 2023. 727 S. (Kanonistische Studien und Texte, 80), geb. € 129,90 ISBN: 978-3-428-18824-6.

gewisse methodische Immunisierung gegenüber der rechtlichen „Umwelt“ ein, sodass zwar unstrittig ist, dass es eine Verarbeitung der sozialen Realität im Recht geben muss, dies aber ein schwieriger und anteilig auch tabuisierter Prozess ist. Für die Kanonistik ergibt sich hieraus ein für Außenstehende eigenartiger Zwiespalt zwischen Rechtstheorie und Methodologie. Denn während viele Kanonist:innen den Rechtspositivismus als Rechtstheorie zurückweisen und vorpositive rechtliche Begründungstheorien favorisieren, ist doch zu bemerken, dass die meisten (genauso wie die Mehrzahl der Rechtswissenschaftler:innen, die das staatliche Recht studieren) methodologisch positivistisch ansetzen und sich aus einer internen Systemlogik heraus auf das Kirchenrecht beziehen. Diesen Standpunkt zu verlassen, um das Recht nicht in seiner systemischen Passung, sondern von einer sich wandelnden Welt der Fakten her zu bewerten, liegt da nicht unbedingt nahe und setzt einen Distanzierungsprozess voraus, der die Forschenden in einen Abstand zur Rechtsordnung bringt. Diese methodische Distanz sind manche Kanonist:innen jedoch offensichtlich zunehmend einzunehmen bereit, was man als Hinweis darauf deuten kann, dass das Recht der Kirche offenkundig in manchen Fragen einen so großen Abstand zur kirchlichen Realität gewonnen hat, dass die Distanzierung leicht fällt und selbst in einer Innensicht geschulte Forschende zur Einnahme der Außenperspektive einlädt. Graßmanns Studie steht exemplarisch für einige Arbeiten der vergangenen Zeit, die sich zwar schwerpunktmäßig in der Rechtsexegese des geltenden Rechts umtun, sich aber in ihrem Erkenntnisinteresse von außerrechtlichen Fragen leiten lassen. Hier deutet sich auch ein neuer Sensus dafür an, der sozialen Realität als Bewährungsraum des Rechts eine gesteigerte Bedeutung zuzumessen. Und ändert sich die Realität – und nimmt man sie ernst –, dann ändert sich auch das Recht beziehungsweise dessen Verständnis. So mündet Graßmanns Studie in der in diesem Licht kaum überraschenden Erkenntnis, dass kooperative und interreligiöse Unterrichtsformate staatlich-rechtlich möglich sind und man die bisherigen Widerstände eher auf Seiten der Kirchen und im politischen Feld zu suchen hat. Dass die Sorge vor dem Verlust religiöser Lehrformen am Lernort Schule hier nun rechtliche Lernbewegungen befördert, ist ein interessantes Beispiel für die Bedeutung der Realität für das Recht. Zugleich ist es ein weiteres Exempel dafür, dass amtskirchlich doktrinäres und disziplinäres Lernen und der Wandel röm.-kath. Institutionen nicht ohne externen Druck größeren Ausmaßes zu haben sind. Der Religionsunterricht mag noch eines der unschuldigeren Beispiele sein. Seine aktuelle aus der Not geborene rechtliche und tatsächliche Weiterentwicklung zeigt jedoch einmal mehr an, dass die Evolution kirchlicher Institutionen kaum mehr systemimmanent bewirkt wird, sondern äußerer Impulse wie steigenden gesellschaftlichen Drucks oder staatlichen Zwangs bedarf.

Postmonistische Einladungen

Der Staat als Ursprung dominanter Rechtlichkeit in der Moderne spielt in Folge in kanonistischen Zugängen, das Kirchenrecht in seinen rechtspluralen Zusammenhängen und multinormativen Konstellationen zu erfassen, eine große Rolle. Dass säkulare Rechtswissenschaftler:innen in den meisten der an diesen Themen interessierten Schriften als Hauptgesprächspartner:innen der Kanonistik erscheinen, ist in diesem Sinn wohl nicht nur der methodischen Nähe zwischen der säkularen und religiösen Rechtsforschung geschuldet, sondern auch der Erkenntnis, dass staatliches Recht in pluralen rechtlichen Arrangements von erdrückender Bedeutung sein kann. Wer die Rolle des Religionsrechts im komplexen Geflecht pluraler rechtlicher Ansprüche im interdisziplinären

Gespräch ermitteln will, ist allerdings auf Diskussionspartner:innen aus den Rechtswissenschaften angewiesen, die für pluralistische Theorien offen sind und das rechtsmonistische Bekenntnis, in der Moderne sei der Staat der einzige oder einzig relevante Ursprung von Rechtlichkeit, zu hinterfragen bereit sind. Es trifft sich gut, dass entsprechende Korrekturen und Modifikationen in der Verhältnisbestimmung zwischen staatlichem und nichtstaatlichem Recht inzwischen auch in den Rechtswissenschaften zumindest ansatzhaft bedacht werden. In kanonistischen Sammelwerken wie dem Bd. *Kirchenrecht im Dialog* wird bspw. Gernot Sydows Votum rezipiert, neue Ansätze zur Bearbeitung staatlicher und religiöser Normkonkurrenzen zu entwickeln, z. B. indem man die Religionsfreiheit nicht mehr primär als Abwehrrecht liest, das staatlichem Übergriff in religiöse Belange wehrt, sondern verstärkt als Kollisionsnorm ausdeutet, die staatliche und religiöse Ansprüche in ein konstruktives Verhältnis setzt.⁷ Ebenfalls werden gegen die Schematisierung der Debatte, rechtsmonistische gegen rechtspluralistische Ansätze zu stellen bzw. erstere durch letztere korrigieren zu lassen, rechtswissenschaftliche Stimmen laut. Ino Augsberg bezog im kanonistischen Sammelbd. *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung?* jüngst Stellung gegen die mit rechtspluralistischen Theorien verbundene Substanzialisierung von Rechtsordnungen und plädierte für ein Verständnis und eine Verhältnisbestimmung von Rechten, die nicht aus der Markierung von Ordnungsgrenzen lebt, sondern die Differenz der Rechte als bleibend operativen Prozess einer „Differenzierung von Differenz und Differenzierung“⁸ begreift. Der Vf. denkt an, welchen Erkenntnisgewinn die weltliche Rechtswissenschaft einem solchen Zugang verdanken könnte, der Recht als Resultat von *doing law* begreift. Hier sieht er u. a. als Folge eine stärkere Offenheit für die Erkenntnis, dass auch säkulares Recht auf Überzeugungsressourcen angewiesen ist, die man in theol. Sprachspielen als „Glauben“ beschreiben könne (36–38). Dass es einer theol. Sprache und damit auch theol. Kompetenzen bedarf, um Recht und seine Geltungsansprüche zu reflektieren, ist eine nachdrückliche Einladung an die theol. Rechtsforschung, sich in die grundlegenden rechtstheoretischen Debatten der postsäkular sensibilisierten Rechtswissenschaften einzubringen. Diese Offerte wird in den kanonistischen Repliken bisher zögerlich angenommen, was im Licht der auf Dialog angelegten Tagungsformate und Publikationsprojekte zunächst zu überraschen vermag. Dieses Erstaunen indes weicht, nimmt man zur Kenntnis, dass interdisziplinäre Dialogeinladungen von Disziplinen, die sich – wie die Rechtswissenschaften – selbst wenig dialogfreudig geben, natürlich ihre Tücken haben. Fast schon erleichtert liest man im Sammelwerk *Normativität – Religion – Mobilität* Michael Droeges Eingeständnis: „Für die rechtswissenschaftliche Arbeit mit dem staatlichen Religions- und Religionsverfassungsrecht hat sich dieser Grad von interdisziplinärer Selbstverständlichkeit noch nicht eingestellt.“⁹ Die Rechtswissenschaften, wie der Vf. beobachtet, ließen sich nur zurückhaltend darauf ein, sich religions- und theol. bezogene Wissensbestände anzueignen, bzw. seien am Dialog mit theol. Forschung bisher nur mäßig interessiert. Kritisch diskutieren möchte man Droeges Suche nach

⁷ Vgl. Sydow, Gernot: „Pluralisierung durch Globalisierung. Modifikationen des Rechts im 21. Jahrhundert“, in: *Kirchenrecht im Dialog*. Tagungsband zur Tagung des Instituts für Kanonisches Recht, hg. v. Thomas SCHÜLLER / Thomas NEUMANN. – Fulda / Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2020. 222 S. (Kirche & Recht, 5), geb. € 41,00 ISBN: 978-3-8305-3946-9, 90–101.

⁸ Ino AUGSBERG: „Religiöses Recht in der postmodernen Rechtsphilosophie“, in: *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung?*, s. Anm. 3, 29–39, hier: 33.

⁹ Michael DROEGE: „Die Begegnung mit ‚dem Anderen‘ und die Reaktionen im religionsverfassungsrechtlichen System des Grundgesetzes“, in: *Normativität – Religion – Mobilität*, hg. v. Bernhard Sven ANUTH / Michael DROEGE / Stephan DUSIL, Tübingen 2022 (Untersuchungen über Recht und Religion, 3), 163–188, hier: 186.

Gründen. Denn seine Analyse, warum der Dialog sparsam bleibe, sagt einiges über die juristische Wahrnehmung der Kanonistik als Disziplin aus. Der Vf. meint:

Dies verwundert kaum, sind die theologischen Muster der Weltdeutung doch für das staatliche Recht – anders als das gemeinsame Fundament als exegetische und hermeneutische Wissenschaft, das bis in identische Publikationstypen wie den Kommentar reicht – weitgehend entbehrlich (187).

Während die Theologien den Rechtswissenschaften daher bisher wenig zu sagen hätten, identifiziert der Vf. ein steigendes Interesse der Rechtswissenschaften an sozial- und geisteswissenschaftlichen Ressourcen aus der Soziologie, Linguistik, Ökonomie oder Didaktik. In dieser Analyse der Verständigungsschwierigkeiten wird ein Kommunikationshemmnis zwischen Kanonistik und säkularen Rechtswissenschaften indiziert, wenn auch nicht näher problematisiert. So deutet der Vf. an, dass ihm als Rechtswissenschaftler bei der Erwägung der interdisziplinären Brauchbarkeit theol. Wissens mit Blick auf die juristische Wahrnehmung der Welt allein die methodische Schnittmenge einer exegetischen und hermeneutischen Erschließung von (Rechts)Texten in den Sinn kommt. Eine dergestalt enge Sicht auf Theologien und theol. Rechtsforschung identifiziert dann zwar immer noch gemeinsame methodologische Interessen, aber schlussendlich eben doch wenig geteilte Wissbegier. Dies sei für die Theol. bitter, betont der Vf., gerade insoweit „Soziologie, Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Logik, Linguistik, Informatik, Friedensforschung, Finanzwissenschaft und Didaktik“ (187) für die Rechtswissenschaften zunehmend bedeutsam würden. Wenn es den Theologien und der theol. Rechtsforschung trotz steigender juristischer Aufmerksamkeit für sozial- und geisteswissenschaftliche Ressourcen nicht gelingt, juristische Resonanz zu erhalten, liegt das freilich kaum daran, dass es keine theol. und kanonistischen Wissensbestände gäbe, an denen die Rechtswissenschaften interessiert sein müssten; Augsbergs knapp referierter Beitrag legt das deutlich offen. Vielmehr drängt sich dann die Frage auf, warum es den Theologien, einschließlich der theol. Rechtsforschung, bisher nicht in ausreichendem Maß gelingt, ihr soziologisches, linguistisches oder didaktisches Wissen so in den interdisziplinären Diskurs zu tragen, dass es als anschlussfähig wahrgenommen wird. Wenn theol. Rechtsforschung von den Rechtswissenschaften allein „als exegetische und hermeneutische Wissenschaft“ wahrgenommen wird, die mit den Rechtswissenschaften „identische Publikationstypen wie den Kommentar“ teilt, dann ist damit *eine* relevante Perspektive der Kanonistik benannt, das Feld aber nur ausschnitthaft im Blick. Dieser Befund wird nur trauriger, wenn man weiterliest, welche Leistung für die Rechtswissenschaft Droege der Religionsforschung zuerkennt, und er diesbezüglich allein festhält, die (Verfassungs-)Rechtsprechung sei auf kundige Aussagen darüber angewiesen, was „Religion“ sei (188). Ein wissenschaftlicher Dialog auf Augenhöhe, der von wechselseitig hohen Erwartungen getragen ist, sieht anders aus.

Dabei ist ein solcher Vorschlag, sich wechselseitig zunächst einmal über scheinbar Eindeutiges und Grundlegendes wie „Religion“ – und im Übrigen auch „Recht“ – zu verständigen, ein fundamentales und niemals endendes Gesprächsangebot. In seinem Beitrag im Bd. *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung in säkularer Gesellschaft?* greift der Religionswissenschaftler Robert Yelle diese Dauerfrage auf. Sein Einwand, wer die Frage stelle, ob „religiöses Recht eine Existenzberechtigung hat“, lege damit zugleich offen, von einem Standpunkt aus zu fragen, von dem aus „ein Gegensatz zwischen ‚Recht‘ und ‚Religion‘ bereits normalisiert ist und als universell oder

natürlich erachtet wird“¹⁰, ist ein solcher Denkanstoß, der in beide Richtungen zielt und Religions- wie Rechtsforschung in die Pflicht nimmt, sich neu mit der Annahme zu befassen, man wisse, was man meine, wenn man von „Recht“ und „Religion“ und ihrer modernen Differenzierung spreche. Die Kanonistik als eine Disziplin, die für sich zu klären hat, was sie mit „Recht“ und „Religion“ bezeichnet und wie sich „Recht“ und „Religion“ im Fall des kirchlichen Rechts zueinander verhalten, trifft dieser Denkauftrag ins Mark. Sie hat sich daher aktuell mit neuem Abstand und gestützt von komparativem Wissen und interdisziplinären Denkhilfen mit diesen Fragen zu befassen.

Was eint Religionsrechte – *nicht*?

Berkmann nimmt sich in seinem Entwurf eines Interreligionsrechts u. a. diese Fragen vor und zeigt hierdurch auf, wie komplex bis unmöglich ihre Klärung ist.¹¹ Sein Anliegen, das interne Recht von Religionen – wie das Recht diverser christl. Gruppen, jüdisches Recht, islamisches Recht, hinduistische und buddhistische Rechtsvorstellungen – in eine Vergleichung zu bringen, ist ein wichtiges Forschungsvorhaben. Und während die Darstellung der Rechtsvorstellungen unbestritten informativ ist, wird es gerade und nicht zufällig dann kritisch, wenn man die diversen Religionsrechtstraditionen in eine komparative Beziehung setzt. Denn ob es gelingen kann, eine additive Annäherung an „Recht“, „Religion“ und „Religionsrecht“ über charakteristische Phänomene und Wittgensteins Heuristik der „Familienähnlichkeiten“ zu erzielen, ist fraglich. Bei der Lektüre kann man den Eindruck nicht hinter sich lassen, dass die so identifizierten Ähnlichkeiten weniger vorfindlich als erfindlich sind und in vielen Fällen nur dadurch erzeugt werden, dass sie etablierte Kategorien westlichen (Religions)Rechtsdenkens auf globalen Maßstab skalieren. Zumindest mag man über die Familienähnlichkeiten von Religionsrechten streiten, identifiziert man sie in Ideen wie Recht sei göttlichen Ursprungs, Offenbarung diene als Quelle von Recht, religiöse Autoritäten wirkten als Gesetzgeber, Rechtsbruch führe zu jenseitigen Strafen, Recht halte in Religionsgemeinschaften eine besonders enge Verbindung zu anderen Normativitäten aufrecht und adressiere Rechtssubjekte eher personal denn territorial, etc. Diese Charakteristika mögen vielfach zutreffend sein, verdeutlichen jedoch zugleich, dass sich auf ihrer Basis keine Definition entwickeln lässt.¹²

Doch gibt es alternative Deutungsangebote, was „Recht“ und „Religion“ ist und wie sie im „Religionsrecht“ zusammenfinden? Die Annahme, es gebe Universalismen, wie das Naturrecht oder Menschenrechte, die sich traditionenübergreifend in religiösen Rechtsordnungen spiegeln, ist heikel. Sicherlich können kath. Naturrechtler:innen mit David Novak über den Universalismus noachidischer Gesetze oder mit Anver Emon über ein islamisches Naturrecht diskutieren.¹³ Man muss diese Stimmen jedoch als distinkte Meinungen in einem überwiegend anders argumentierenden Feld begreifen und kann sie nicht als Mainstream verstehen.¹⁴ Hier wäre zukünftig an Studien zu denken, die sich das Problem vornehmen, dass Diskurse wie „Recht“ und „Religion“, gerade in der Verbindung „Religionsrecht“, mit Begriffen hantieren, deren essentielle Umstrittenheit nicht wegdefinierbar ist,

¹⁰ Vgl. Robert A. YELLE: „Religionsfreiheit und die Säkularisierung religiösen Rechts aus der Perspektive eines Historikers“, in: *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung?*, s. Anm. 3, 113–125, hier: 124–125.

¹¹ Vgl. BERKMANN: *The Internal Law of Religions*, s. Anm. 3, 80–107.

¹² Das räumt der Vf. auch ein: vgl. BERKMANN: *The Internal Law of Religions*, s. Anm. 3, 100.

¹³ Vgl. u. a. David NOVAK: *Natural Law in Judaism*, New York 1998; Anver M. EMON: *Islamic Natural Law Theories*, Oxford 2010.

¹⁴ Vgl. BERKMANN: *The Internal Law of Religions*, s. Anm. 3, 130.

sondern ausgehalten werden muss – verbunden mit der äußerst interessanten Frage, was es für das Interreligionsrecht bedeutet, um zentrale Kategorien zu kreieren, die inhaltlich nicht eindeutig gefüllt werden können, sodass ihre Bedeutung je nach Konstellation neu ausgehandelt werden muss. Um nicht vorschnell Einigkeit zu besagen, wo womöglich keine besteht, könnte sich für interdisziplinäre Religionsrechtsstudien eine Hermeneutik anbieten, die nicht verfrüht wechselseitige Übereinstimmung bei Begriffsverständnissen oder Rechtskonzepten unterstellt,¹⁵ sondern eher von der Differenzannahme als methodischer Hilfe ausgeht, die reflektierte Verständigungsbemühungen stützt.

Ebenso riskant ist die These, dass sich eine Vermittlung zwischen Partikularität und Universalität erzielen lasse, indem man Religionsrechten in besonderer Weise das Potential zugesteht, sich in diverse Kulturen zu vermitteln, und ihnen die Fähigkeit attestiert, kulturenverbindend zu wirken.¹⁶ Hat religiöses Recht tatsächlich eine superkulturelle Qualität, wie auch der kirchliche Gesetzgeber nicht selten behauptet? Vielleicht sehen die Kolonialisierungspraktiken in religiösen Gruppen auch einfach nur freundlicher aus und lassen sich im frommen Gewand leichter verstecken. Solche Vermutungen könnten, im Anschluss an die wichtigen Arbeiten, die den Status quo religiöser Ordnungen nebeneinanderstellen, Forschende motivieren, die „dunkle Seite“ des Religionsrechts und das kolonisierende Potential von Recht in den Blick zu nehmen. Einer solchen kritischen Sichtung wären dann zuvörderst religiöse Rechtstraditionen wie das röm.-kath. Kirchenrecht zu unterziehen, die mit einem globalen Geltungsanspruch auftreten und deren rechtskulturenübergreifende Ambition mit einer Nivellierung von Partikularität einhergeht.

Recht „in Bewegung“

Einige der von Kanonist:innen in der vergangenen Zeit verantworteten Tagungen und aus ihnen resultierenden Sammelbd.e nehmen auf Migration und Flucht als Ursachen für die Dynamisierung der religiösen wie rechtlichen Pluralisierung westlicher Gesellschaften wie als Konfliktquellen Bezug, die Kollisionen zwischen den Ansprüchen religiöser und säkularer Individuen, Gruppen und Rechtsordnungen erzeugen können. Die von den Kanonisten *Wilhelm Rees*, *Ludger Müller*, *Christoph Ohly* und *Stephan Haering* auf der Basis einer gemeinsamen Tagung hg. Anthologie *Religiöse Vielfalt* ist ein Beispiel für einen Sammelbd., der Migration und Flucht als Auslöserinnen bzw. Verstärkerinnen rechtspluraler Konstellationen und die so entstehende Vielfalt als Herausforderung staatlicher und religiöser Ordnungen diskutiert. Sie widmet sich im Untertitel den *Herausforderungen für das Recht*, wie sie u. a. durch die migrationsbedingte Pluralisierung mitteleuropäischer Gesellschaften in religionsrechtlicher Hinsicht entstehen.¹⁷ Die kanonistisch-juristische Koproduktion des von *Bernhard Anuth*, *Michael Droege* und *Stephan Dusil* verantworteten Workshops und Sammelbd.s *Normativität – Religion – Mobilität* studiert, inwieweit die mobilitäts- und migrationsbedingte Begegnung mit dem

¹⁵ Vgl. BERKMANN: „Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung in säkularer Gesellschaft? Nachlektüre und weiterführende Überlegungen zur Tagung“, in: *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung*, s. Anm. 3, 126–144, hier: 126.

¹⁶ Vgl. DERS.: *The Internal Law of Religions*, Anm. 3, 165; so auch jüngst für das Kirchenrecht Philipp THULL: „Kontextuelle Kanonistik“, in: *Herder Korrespondenz* 78 (2024), 47–48.

¹⁷ Vgl. *Religiöse Vielfalt*. Herausforderungen für das Recht, hg. v. Wilhelm REES / Ludger MÜLLER / Christoph OHLY / Stephan HAERING. – Berlin: Duncker & Humblot 2019. 215 S. (Kanonistische Studien und Texte, 69), geb. € 69,90 ISBN: 978-3-428-15392-3.

„anderen“ Lernchance ist, v. a. auch für rechtliches Lernen und eine Weiterentwicklung des verfassungsrechtlich gerahmten Rechtsgefüges der Verhältnisgestaltung von Staat und Religionsgemeinschaften in Deutschland.¹⁸

Die Freude über Vielfalt und Alterität als produktive Irritationen kanonistischen Schaffens trübt, dass kanonistisch verantwortete interdisziplinäre Tagungsformate und Bd.e sich bezüglich der Beitragenden nicht selbst allzu viel Vielfalt zumuten. Dies zeigt z. B. die zurückhaltende Einbindung nichtchristl. Autor:innen oder nichtchristl. Perspektiven. Das Sammelwerk *Normativität – Religion – Mobilität* betraut mit *Walter Homolka* einen Vertreter des liberalen Judentums mit einem Beitrag (61–75). Der Religionswissenschaftler *Holger Zellentin* bringt die koranische Perspektive ein (113–145). In *Religiöse Vielfalt* thematisiert *Angelika Günzel* den Religionswechsel im Judentum (131–142), *Mohammed Khallouk* schreibt über das muslimische Engagement bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise in Deutschland (67–89). Ähnlich auffällig ist die Dominanz der christl. Perspektive in den anderen der in dieser Sammelrezension betrachteten Anthologien. In *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung in säkularer Gesellschaft?* geht *Abbas Poya* dem Verhältnis von Scharia und säkularem Staat nach (75–88), *Emanuel V. Towfigh* beschreibt die Rechtsstruktur des Bahaitums (89–112). In *Kirchenrecht im Dialog* skizziert *Lena-Maria Möller* religiöse Einflussnahme auf die Bildung staatlichen Rechts in islamischen Ländern (136–150).

Vergleichbare Zurückhaltung fällt auch in der Geschlechterverteilung der Autor:innen auf. So überantwortet sowohl der Bd. *Religiöse Vielfalt* als auch *Normativität – Religion – Mobilität* vorsichtshalber nur je einen der jeweils zwölf Beiträge einer Schreiberin. *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung in säkularer Gesellschaft?* versammelt acht Vf.:innen, von denen eine weiblich ist. *Kirchenrecht im Dialog* bringt zwölf Autor:innen ins Gespräch, zwei von ihnen weiblich, und dies, obwohl der Bd. seine Beitragenden nicht nur aus den traditionell konservativen Disziplinen der kirchlichen und weltlichen Rechtswissenschaften, sondern auch breiter aus den Geisteswissenschaften rekrutiert. Während man sich hierüber wundern mag, übersieht man fast, dass die vier rezensierten Sammelwerke insgesamt von zehn Hg.n verantwortet wurden, eine Hg.in gibt es nicht. Man kann es als *Petitesse* abtun, diese Beobachtungen zu notieren. Man kann sie aber auch ernster nehmen und als Ausweis einer performativen Selbstwidersprüchlichkeit bewerten. Denn wie gelingt bspw. ein wissenschaftlich ertragreicher Umgang mit Pluralität als produktiver Ressource und mit Alterität als konstruktivem Lernanstoß in traditionellen akademischen Arrangements? Wie setzt man auf Dialog oder bringt Religionsrecht mit der Gesellschaft ins Gespräch, wenn ein maßgeblicher Anteil der wissenschaftlichen Szene bzw. der Gesellschaft nicht mitdiskutiert? Wie entkräftet man die Vermutung, dass etablierte Settings und homogene Arbeitsgruppen zur Reproduktion von Wissensbeständen neigen? Ob Vielfalt und Begegnung mit „anderen“ wirklich Lernprozesse anstoßen, hat nicht nur mit der Bereitschaft zu tun, bestehendes Wissen zu revidieren, sondern auch damit, eingeübte Wissenspraktiken zu unterbrechen und anders anzugehen. Voraussetzung des Lernens ist eben auch *unlearning* – in Bezug auf die zu studierenden Gegenstände, die hierbei verwendeten Methoden, aber auch die Gesprächspartner:innen, mit denen man arbeitet.

Dass es in Folge auch nur bedingt gelingt, bestimmte Vorannahmen über die Untersuchungsgegenstände zu hinterfragen, zeigen wiederum hier und da Aussagen, die – so marginal sie auf den ersten Blick erscheinen mögen – vermeidbar wären, wenn man in pluraleren Lern- und

¹⁸ Vgl. *Normativität – Religion – Mobilität*, s. Anm. 9.

Arbeitsgruppen tätig würde. So würde man in einem Publikationsprojekt wie *Normativität – Religion – Mobilität*, das auf ein Lernen über normatives Wissen der Religionen durch Auseinandersetzung mit anderen Religionen setzt, zunächst erwarten, dass es in eine reflektierte Distanz zum westlich vorgeformten Religionsbegriff tritt. Die These, mit der die Hg. im allerersten Satz der Einleitung ihren Bd. eröffnen, würde man hingegen in einem multireligiösen Diskursszenario wohl nicht formulieren: „Jede Religion ist durch eine gemeinsame Glaubensüberzeugung ihrer Anhänger gekennzeichnet“ (V). Dieser Behauptung möchte man nicht nur alternative nichtdoktrinär ansetzende Vorstellungen entgegenstellen, wie man den essentiell umstrittenen Begriff der Religion befüllen kann, sondern auch mit Skepsis begegnen, ob man sich einen Gefallen tut, wenn man *believing* gegen *belonging* und *behaving* ausspielt. So trifft auch der Satz „Der Glaube bedarf einer gewissen Verbindlichkeit, um Gemeinsamkeiten und damit Gemeinschaft schaffen zu können, und besagte Verbindlichkeit wird durch Glaubenssätze erzeugt, die oft normativen Charakter haben“ (V) zwar in vielen Kontexten zu, erfasst in anderen Zusammenhängen aber nur unzureichend, was Menschen für religiös und verbindlichkeitskonstitutiv halten. Man wünscht sich für das Lernen über die mannigfaltigen Erscheinungen, in denen Religiosität und Normativität zusammenkommen, einen weniger christl. imprägnierten Blick auf Religion und die Frage, wie religiöse Normativitäten Geltung generieren.

Mobilität und Migration führen zur Berührung mit dem Fremden, wie der Bd. betont. Sie erzwingen hierbei Positionierung und Entscheidung, wie anderes und andere auf die eigene Identität und in diese einbezogen werden. Neben dieser sich in pluralen Sozialräumen einstellenden Auseinandersetzung mit dem anderen kennt die Kirche und ihr Recht auch die intendierte Konfrontation mit anderen, so im Rahmen der Mission und des Missionsrechts. Matthias Pulte sieht in diesem Sinne in seinem Artikel ins kirchliche Missionsrecht und arbeitet seine Impulsfunktion für kirchenrechtliches Lernen heraus.¹⁹ Und Bernhard Anuth nimmt sich kirchliche Bewegungen wie Gemeinschaften des neokatechumenalen Wegs vor, die sich der (Neu)Evangelisierung nicht- und entchristlichter Kontexte verschreiben.²⁰ Der Vf. kommentiert erkenntnisträchtig die diesbezüglichen zeitgeschichtlichen Entwicklungen im Licht kritischer amtskirchlicher Einlassungen zur Evangelisierungstätigkeit kirchlicher Bewegungen. Eine weitere Kritiksleife könnte an das bereits angedeutete kolonialisierende Potential kirchlichen Rechts geknüpft werden, das sich besonders im Missionsrecht und im Recht der (Neu)Evangelisierung zeigt. Denn während der amtskirchliche Widerstand gegen das Wirken kirchlicher Bewegungen sich eher am Problem entzündet, die Bewegungen in die kirchlichen Organisationsstrukturen einzuordnen – und entsprechend der Aufsicht und Kontrolle kirchlicher Oberer zu unterstellen –, geraten hierbei ja auch die kolonialen Kategorien (*church planting*) in den Blick, auf denen das Missionsverständnis der Bewegungen wie im Übrigen ja auch der Amtskirche beruht. Dass kirchliche Bewegungen aus amtskirchlicher Sicht verdächtig sind, weil sie sich dem hierarchischen Zugriff der verfassten Kirche zu entziehen drohen, nicht aber weil man Dimensionen ihres missionarischen Selbstverständnisses als kolonialistisch eingefärbtes Programm lesen kann, gibt zu denken. Dies gilt auch für Teile des mit dem Begriff der

¹⁹ Vgl. Matthias PULTE: „Katholisches Missionsrecht als Ausdruck der Begegnung mit dem Anderen und seine Auswirkungen auf die Rechtsentwicklung der katholischen Kirche im 20. und 21. Jahrhundert“, in: *Normativität – Religion – Mobilität*, s. Anm. 9, 77–96.

²⁰ Vgl. Bernhard Sven ANUTH: „Kirchliche ‚Bewegungen‘ als Herausforderung für die römisch-katholische Universalkirche und ihre Teilkirchen“, in: *Normativität – Religion – Mobilität*, s. Anm. 9, 31–59.

„Inkulturation“ verbundenen lehramtlichen (Neu)Evangelisierungsverständnisses, den kanonistische Beiträge bisher eher wertfrei oder wertschätzend aufgreifen.²¹

Bei der Lektüre der Beiträge stellt sich zumeist der Eindruck ein, dass das Recht merklich unbeweglich danebensteht, wenn kirchliche Akteur:innen sich missionarisch betätigen. Es wirkt als statische Kontur kirchlicher Evangelisierungsprozesse, die anderweitig dynamisiert werden. Daher drängt sich die Frage auf, ob *Normativität – Religion – Mobilität* auch auf das Recht als Mobilisator verweist. Berkmann nimmt sie in seinen Beiträgen auf, in denen er das „Kirchenrecht als Brücke oder Schranke in Bezug auf andere Konfessionen oder Religionen“ reinterpretiert.²² Im kirchenrechtlichen Umgang mit „anderen“ identifiziert er zunächst die Strategie des CIC/1917, der dem Recht die Funktion der „Vereinnahmung“ und Ausgrenzung übertragen habe (98–99). Heute verbinde sich aber zumindest anteilig mit dem geltenden Recht „Begegnung“ als „vermittelnde Position“ (99). Der Vf. sieht das Recht als verbindungsstiftend an, wenn er schreibt:

Das Kirchenrecht regelt zwar in erster Linie den Binnenbereich der Kirche, doch weil die Kirche mitten in der Welt steht, unterhält sie auch Beziehungen mit Andersgläubigen, die bisweilen eine rechtliche Dimension annehmen. Damit werden sie als Subjekte auch im rechtlichen Sinn ernst genommen. So erweist sich das katholische Grenzrecht als ein Recht, das nicht nur abgrenzt, um die eigene Identität zu schützen, sondern auch als ein Recht, das Brücken baut zu den religiös Anderen (112).

Dass *Religion in der verrechtlichten Gesellschaft*²³ – um Astrid Reuters wichtige Arbeit aufzugreifen – nicht nur selbst zum Gegenstand staatlicher Verhandlung und Aushandlung wird, sondern auch selbst auf Recht zurückgreift, um sich in Beziehung zu anderen zu setzen, indem es diese als Rechtssubjekte begreift und begreifbar macht, ist eine interessante Beobachtung. Hier deutet Berkmann auf eine Diskurslinie, die sich für das Kirchenrecht zu verfolgen lohnen würde, nämlich die Frage, wie Religionen selbst „Legibilität“ von anderen mittels Recht und der Verrechtlichung von Subjektivität herstellen. Dass nicht nur der Staat Religion verarbeitet, indem er Religiosität mittels Recht lesbar macht,²⁴ sondern auch Religionen sich des Rechts bedienen, um andere zu erfassen und der eigenen Religion zuzuordnen, wäre ein faszinierender Beitrag zu „Subjektivität und Alterität in der verrechtlichten Religion“. Und versteht man mit Berkmann in diesem Sinne Recht als Instrument, „das Brücken baut zu den religiös Anderen“, indem es die anderen als Rechtssubjekte legibel und damit kirchenrechtlich thematisierbar macht, steht mit der Brückenmetapher zugleich die Frage im Raum, ob das *geltende* Recht eher verbindet oder trennt. Immerhin sind die Ausgriffe des Rechts auf Nichtkatholik:innen doch häufig eher Übergriffe als erwünschte Umarmungen. Ob bspw. der lehramtlich vertretene Anspruch, göttliches Recht, wie es das Magisterium ausdeute, erstrecke sich als Offenbarungsrecht auf alle Getauften und als Naturrecht auf alle Menschen, tatsächlich „Grenzübergänge“ (100) zwischen der kirchlichen Rechtsordnung und nichtkath. Rechtssubjekten und ihrem Recht eröffnet – oder vielfach nicht eher grenzverletzend ist, bleibt fraglich. Hier wäre, wie in

²¹ Vgl. u. a. Matthias PULTE: „Katholisches Missionsrecht“, in: *Normativität – Religion – Mobilität*, s. Anm. 9, 78.

²² Vgl. BERKMANN: „Katholisches Grenzrecht. Kirchenrecht als Brücke oder Schranke in Bezug auf andere Konfessionen oder Religionen“, in: *Normativität – Religion – Mobilität*, s. Anm. 9, 97–112, vgl. auch DERS.: „Die Anderen im katholischen Kirchenrecht zwischen Anerkennung und Abgrenzung. Others in Catholic Canon Law between Recognition and Demarcation“, in: *Ancilla Iuris* 2023, <http://dx.doi.org/10.26031/2023.029> (26.08.2024).

²³ Vgl. Astrid REUTER: *Religion in der verrechtlichten Gesellschaft*. Rechtskonflikte um Religion als Grenzarbeiten am religiösen Feld, Göttingen 2014 (Critical Studies in Religion/Religionswissenschaft).

²⁴ Vgl. u. a. Ryszard BOBROWICZ: *The Politics of Multifaith: The Limits of Legible Religion in Europe*, Leiden 2024.

anderen Kontexten bereits erwähnt, für das Kirchenrecht eine kritische Reflexion über die feine Grenzlinie zwischen Integration und Kolonisierung durch Recht fällig. Auch die Bestandsaufnahme anderer positivrechtlicher Brückenschläge – wie das Recht kenne Nichtgetaufte als Parteien in kirchlichen Verfahren, nehme gerne von ihnen fromme Verfügungen entgegen und spreche ihnen im Übrigen auch ein Recht auf Eheschließung zu – offenbart eher einen traurigen Status quo. Dieser regt beim Lesen wiederum dazu an, kontrafaktische Kreativität zu entwickeln, wie Kirchenrecht gestaltet sein müsste, um wirklich auf „Begegnung“ aus zu sein.

Innerhalb des Themenkomplexes Migration erfolgt aktuell auch eine verstärkte kanonistische Befassung mit dem Recht nicht-lateinischer Katholik:innen und orientalischer Kirchen, so in *Astrid Kaptijns* Beitrag im Sammelwerk *Normativität – Religion – Mobilität*, der das kath. Ostkirchenrecht betrachtet.²⁵ Eine Einzelstudie, die sich mit dem Taufrecht von Kindern nichtkath. Christ:innen im kath. Kirchenrecht ein migrations- und fluchtverstärktes kirchenrechtliches Einzelproblem vornimmt, ist die von *Tobias Stümpfl* vorgelegte kanonistische Lizentiatsarbeit *Die Taufe von Kindern nichtkatholischer Christen*.²⁶ Berkmann, *Josa Merkel* und Stümpfl stellen darüber hinaus im gemeinsam erarbeiteten Bd. *Migration von ostkatholischen Gläubigen* im Licht der Zunahme orientalischer Katholik:innen an der deutschen Wohnbevölkerung die grundlegenden einschlägigen Regelungen des lateinischen und ostkirchlichen Rechts für die Mitglieder der orientalischen Rituskirchen vor.²⁷ Der Schwerpunkt der Zusammenschau liegt auf Fragen der Rechtsgeltung, der Zugehörigkeit zu den entsprechenden Rituskirchen, auf Seelsorgszuständigkeiten und Sakramentenrecht, das einen Großteil des Bd.s ausmacht. Die Sammlung und überblicksartige Präsentation des Rechts soll, so die Zielsetzung, der Aufklärung über das bezüglich orientalischer Katholik:innen rechtlich zu Beachtende und damit ihrer pastoralen Integration in Deutschland dienen. Die Studie tritt also nicht mit dem Anspruch auf, der Wissenschaft neue Erkenntnisse über den Umgang des lateinischen und ostkirchlichen Kirchenrechts mit orientalischen Katholik:innen zu liefern, sondern soll Seelsorger:innen in ihrer Alltagstätigkeit mit Migrant:innen unterstützen. Diese praktische Stoßrichtung wird auch dadurch unterstrichen, dass die jeweiligen Einzelkap. mit Beispielfällen und einer Zusammenfassung des Vorhergesagten in Leitsätzen enden. Wissenschaftlich interessant sind weniger die einzelnen Kap., die sich erläuternd-kommentierend auf ritus- und ortskirchliche Besonderheiten, kirchenrechtliche Zugehörigkeitsfragen sowie die Rechte und Pflichten und rechtlichen Eigenheiten in Bezug auf Gottesdienst und die Feier der Sakramente beziehen, als vielmehr die beiden Kap., die das Buch beschließen: „Interritueller Kollisionsrecht“ (245–268) und „Identität und Integration“ (269–281). Das erstgenannte entwickelt – ähnlich wie für das Eherecht bereits durchdacht – ein interritueller Kollisionsrecht in Bezug auf die Sakramente. Im Kap. „Identität und Integration“ trägt Berkmann einen sozialwissenschaftlichen Blickwinkel an die in dem Bd. gesammelte doktrinaire und rechtliche Bestandsaufnahme heran. Unter Bezugnahme auf das von John W. Berry entwickelte Modell vierfacher Akkulturationsstrategien – Integration, Segregation, Assimilation und

²⁵ Vgl. Astrid KAPTIJN: „Die Christen der katholischen Ostkirchen und ihre kirchenrechtlichen Strukturen zwischen Tradition und Integration“, in: *Normativität – Religion – Mobilität*, s. Anm. 9, 19–29.

²⁶ Vgl. Stümpfl, Tobias: *Die Taufe von Kindern nichtkatholischer Christen*. Eine kanonistische Untersuchung zu Canon 868 § 3 CIC unter besonderer Berücksichtigung der partikularrechtlichen Regelungen der deutschen Bistümer. – St. Ottilien: EOS 2022. 174 S. (Kanonistische Reihe, 35), geb. € 29,95 ISBN: 978-3-8306-8176-2; für eine Einzelbesprechung des erstgenannten Bd.s in der *Theologischen Revue* siehe Peter Platens Rezension in: Bd. 120 (2024), <https://doi.org/10.17879/thrv-2024-5568> (26.08.2024).

²⁷ Vgl. Burkhard J. BERKMANN / Josa MERKEL / Tobias STÜMPFL: *Migration von ostkatholischen Gläubigen*, Berlin 2022 (Kirche und Recht, 7).

Marginalisierung – fragt er danach, wie sich die kirchlich-normativen Vorgaben zum Umgang mit der Diasporasituation orientalischer Katholik:innen den Konzepten von Integration, Segregation, Assimilation und Marginalisierung zuordnen lassen, mit dem Ziel, sie sozialwissenschaftlich zu evaluieren: „Kirchenrechtliche und lehramtliche Festlegungen werden in diesem Kap. also gleichsam aus der Außenperspektive beleuchtet“ (269). Hier deutet sich die eingangs bereits erwähnte methodologische Öffnung kanonistischer Forschung an: Jenseits der allfälligen exegetischen und hermeneutischen Zugänge zur Erschließung rechtlichen Sinns rezipieren Kanonist:innen aktuell verstärkt sozialwissenschaftliche Wissensbestände, um in ihrem Licht die Realität des Kirchenrechts zu deuten.

Wechselseitige Bestandsaufnahmen

Dies legt auch nahe, in rechts- und sozialwissenschaftlichen Diskursen etablierte komparatistische Zugänge und Ansätze der Rechtsvergleichung zu nutzen, um das Kirchenrecht in seinem Verhältnis zu anderen Rechtsordnungen zu studieren. Für die Kanonistik relevant ist u. a. die interreligiösrechtliche Perspektive, die das Recht der Kirche mit dem Recht anderer Religionsgemeinschaften in eine Vergleichung bringt. Die kanonistischen Sammelwerke, die für rechtsplurale Zusammenhänge und multinormative Konstellationen sensibilisiert sind, kompilieren in Folge auch einen erheblichen Wissensstand über das Religionsrecht anderer Gemeinschaften. Im Bd. *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung in säkularer Gesellschaft?* informiert bspw. der Rechtswissenschaftler Emanuel Towfigh seine kanonistischen Leser:innen kundig über die Grundzüge und theol. Begründungsstrukturen des Bahairechts.²⁸ Im Sammelwerk *Religiöse Vielfalt* stellen die Hg. rechtliche Probleme jüdischer, christl. und muslimischer Praxis als Herausforderungen an das staatliche wie religiöse Recht mit einem Fokus auf die Themenkreise Blasphemie, Ehe und Familie, Bildung und Erziehung sowie Religionswechsel nebeneinander. Dieses Studium fremder Rechtstraditionen durch in anderen Rechtskulturen beheimatete Expert:innen sowie die wechselseitige Information über die Eigenarten der jeweiligen Rechtsordnungen und die Probleme, die sie sich wechselseitig bereiten können, ist instruktiv. Bisher weitgehend unthematisiert ist allerdings, was der Erkenntnisgewinn der vergleichenden Zusammenschau sein kann. Es stehen Studien aus, die die additiven Synopsen von in diversen Rechtstraditionen nachvollziehbaren Phänomenen und Problemen in komparatistische Erkenntnisse überführen. So geben sich bspw. Autor:innen im Bd. *Religiöse Vielfalt* kenntnisreich gegenseitig Einblick in die rechtlichen Feinheiten des Religionswechsels in Judentum und Christentum: Angelika Günzel für das Judentum, Hanns Engelhardt für den Anglikanismus und Wilhelm Rees für das kanonische Recht.²⁹ Diese Einzelstudien sind verdienstvoll. Es bleibt indes offen, wie sie einander informieren und was der epistemische Mehrwert des gemeinsamen Tagungsgesprächs und der anschließenden Publikation war beziehungsweise sein könnte. Man vermisst die komparatives Arbeiten auszeichnende Synthese, auf

²⁸ Vgl. Emanuel V. TOWFIGH: „Die rechtliche Verfassung des Bahaitums. Theologische Grundlegung des Bahai-Rechts“, in: *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung*, s. Anm. 3, 88–112.

²⁹ Vgl. Angelika GÜNZEL: „Religionswechsel im Judentum“, in: *Religiöse Vielfalt*, s. Anm. 17, 131–142; Hanns ENGELHARDT: „Zwischenkirchliche Beziehungen, Kirchenzugehörigkeit, Religionswechsel. Eine anglikanische Stimme“, in: *Religiöse Vielfalt*, s. Anm. 17, 143–153; Wilhelm REES: „Beitritt, Austritt, Wechsel des Religionsbekenntnisses und Wiedereintritt: theologische und kanonistische Anmerkungen aus römisch-katholischer Perspektive“, in: *Religiöse Vielfalt*, s. Anm. 17, 155–202.

der Basis wechselseitiger Informiertheit gemeinsam komparatistisches Wissen zu generieren, das aus der Vergleichung neue Erkenntnisse zieht. Der systematische Theologe Klaus von Stosch hat dieses Desiderat aktueller interreligionsrechtlicher Debatten erkannt und benannt, indem er kritisch anmerkte, es reiche nun eben nicht aus, islamisches neben kath. Eherecht zu stellen und zu hoffen, dass dies erkenntnisträchtig genug sei.³⁰ Wer wirklich auf komparatistische Einsichten aus sei, müsse sich ein *Tertium comparationis* suchen, um in der gemeinsamen Diskussion darüber, wie sich verschiedene Überzeugungen zu diesem verhalten, Neues übereinander zu lernen und – bisweilen überraschende – Parallelen zu erkennen. So sei es keine beachtliche Erkenntnis aus einem Religionsrechtsvergleich, dass „Ehe“ gemäß kath. Verständnis Sakrament sein könne, während dem Islam ein solcher Gedanke fremd sei. Vielmehr könne das Nachdenken über eine Kategorie wie „Sakramentalität“ dazu führen, dass man Ähnlichkeiten zwischen den kath. Sakramenten und performativen und sinnhaft erfahrbaren rituellen Praktiken wie dem islamischen Fasten nachvollziehen könne. Kanonist:innen haben dieses Monitum offensichtlich wahrgenommen. So notiert der Hg. im Nachwort zum Bd. *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung in säkularer Gesellschaft?*:

Jedes interdisziplinäre Unterfangen stößt auf das methodische Problem der Verständigung zwischen den Disziplinen. Selbst identische Wörter bedeuten möglicherweise Unterschiedliches, während sich hinter scheinbar disparaten Aussagen gemeinsame Schnittstellen verbergen können.³¹

Praktisch steht freilich noch aus, hieraus für die komparatistische Arbeit konkrete epistemologische und methodische Schlüsse zu ziehen. So führt der Hg. für sein Projekt weiter aus:

Erfreulicherweise war der Gedankenaustausch auf der Tagung aber doch weitgehend von gegenseitigem Verstehen geprägt, was sich wohl unter anderem der Tatsache verdankt, dass die meisten der Vortragenden zumindest nebenbei auch in der Rechtswissenschaft kundig sind und jedenfalls auf dieser Ebene über eine gemeinsame Sprache verfügen (126).

Zurückfragen mag man, ob diese – unterstellte – Verständigung tatsächlich ein Glücksfall ist. Nimmt man, wie zuvor angedeutet, an, dass Irritationen lernförderlich sind und dass das Ringen darum, sich verständlich zu machen, Voraussetzung ist, um eigenen Vorannahmen auf die Spur zu kommen und wechselseitige Missverständnisse zu dekonstruieren, muss man die Harmonie homogener Diskursgemeinschaften nicht für erkenntnisträchtig halten. Vielmehr könnten interdisziplinäre und interreligiöse Vorhaben gerade dadurch gewinnen, dass die Organisator:innen bewusst die disziplinäre Wohlfühlzone hinter sich lassen und, indem sie gezielt das Risiko von Unverstehen und Unverständnis eingehen, Voraussetzungen dafür schaffen, dass sich neue und überraschende Erkenntnisse einstellen.

³⁰ Vgl. Klaus von STOSCH: „Methoden Komparativer Theologie. Eine Fallstudie im Blick auf das islamische Recht“, in: *Comparing Religious Laws: Different Approaches and Methods*, hg. v. Burkhard BERKMANN / Britta MÜLLER-SCHAUENBURG (Ancilla Iuris, Special Issue), <https://doi.org/10.26031/2022.047> (26.08.2024).

³¹ BERKMANN: „Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung in säkularer Gesellschaft? Nachlektüre und weiterführende Überlegungen zur Tagung“, s. Anm. 15, 126.

Interdisziplinäre Diskurse

Neben dem interreligionsrechtlichen Austausch mit Vertreter:innen religiöser Rechtswissenschaften wird in der deutschsprachigen kanonistischen Literatur der vergangenen Zeit gesteigert wahrgenommen, dass man sich Recht in multinormativen Konstellationen v. a. durch multidisziplinäre Annäherung adäquat wissenschaftlich erschließt. Tagungen und ihren Ertrag dokumentierende Publikationen, die sich darum bemühen, die Kanonistik mit anderen Disziplinen – auch jenseits der (religiösen) Rechtswissenschaften – ins Gespräch zu bringen, zeugen von diesem Unterfangen. Es werden Fachrichtungen miteinander konfrontiert, die das Recht und seine Bedeutung für und im Zusammenhang mit Religion sowohl in normativer als auch in deskriptiver Hinsicht angehen. Im Sammelwerk *Kirchenrecht im Dialog* bspw. setzen die Hg. auf Themen, die neben der Kanonistik und den Rechtswissenschaften auch die Geschichts- und Religionswissenschaften interessieren. In vier Themenkreisen, die sich mit der kirchlichen Tradition, der Spannung des Rechts zwischen Globalität und Partikularität, der zwischen religiösem und säkularem Recht und dem rechtlichen Umgang mit Scheitern in säkularen und religiösen Kontexten befassen, setzen sie auf einen multiperspektivischen Fokus auf diese Felder, um neue Erkenntnisse zu generieren. Auch hier gilt wie im benannten Beispiel interreligionsrechtlicher Ansätze – und im Übrigen genauso in allen anderen angeführten Sammelwerken –, dass die Disziplinenperspektiven von jeweils einschlägigen Fachleuten versiert vorgetragen werden. Hervorzuheben sei der kurze, aber prägnante Beitrag von Astrid Reuter zur Rechtskonstitutivität von Religion und der Religionskonstitutivität von Recht,³² ein in jüngerer Zeit verstärkt ins Bewusstsein getretener Aspekt rechtlicher Religionsproduktivität, über den, wie angedeutet, in nächster Zeit noch mehr zu lesen sein wird.³³ Weniger gut gelingt es aber, die Beiträge zu vermitteln und die additive Logik einer Artikelsammlung zu unterbrechen. Die kanonistischen Aufsätze reihen sich ein unter Studien, die ihr jeweiliges Fachwissen in Bezug auf einen Gegenstand dartun, jedoch ohne dass es fassbare Querbeziehungen gäbe oder sich wechselseitiges Lernen nachvollziehen ließe. Formal zeichnet sich das bereits in allen genannten Bd.en dadurch ab, dass die Hg. der Artikelsammlung ein knappes Vorwort oder eine kurze Einleitung voranstellen, die auf den Wert der Zusammenarbeit verweist und darauf, dass man zu ihrem Zweck auf ein Tagungsformat setzte, dessen Ertrag man nun nachlesen könne, man aber weder erfährt, welchen epistemischen Gewinn man sich aus der Zusammenarbeit versprach, noch, ob er sich durch die Kooperation tatsächlich eingestellt hat. So fehlt auch in dreien der hier näher betrachteten vier Sammelwerke ein Schlusswort der Hg., das sich an einer Ertragssicherung versuchte. Ohne redundant argumentieren zu wollen, kommt man nicht zu bemerken umhin, dass man sich anstelle der zweifellos gelehrten Sammlungen und Reihungen unverbundener Inhalte echte komparatistische Arbeiten wünscht, die durch gemeinsames Studium einer Fragestellung im Licht der jeweiligen Wissensbestände neue Erkenntnisse generieren, die Einzelstudien nicht ermöglichen. Man darf vermuten, dass sich solche Emergenzen und synergetischen Effekte bei den Tagungen ereignet haben. Umso interessanter wären Tagungsbd.e, die nicht die aus monodisziplinärer Sicht erarbeiteten Referate der Tagungsbeitragenden nebeneinanderstellen, sondern die Einsichten mitverarbeiten, die in Reaktion auf die fachspezifischen Präsentationen in den Aussprachen eintraten. Will man die Vf.:innen nicht damit belasten, ihre

³² Vgl. Astrid REUTER: „Macht Religion Recht? Macht Recht Religion?“, in: *Kirchenrecht im Dialog*, s. Anm. 7, 151–164.

³³ Vgl. u. a. BOBROWICZ: *The Politics of Multifaith*, s. Anm. 24.

Beiträge in Reaktion auf die Tagungserkenntnisse umfanglich zu überarbeiten, wären entsprechende Resümees der Hg., die den Wissenszuwachs sichern, ein vergleichbar geringer Aufwand, um Leser:innen einen Grund zu liefern, warum sie die Bd.e im Gesamt lesen sollten, und um aufzuzeigen, dass ein Sammelbd. im Vergleich zu einer Fachzeitschrift einen Mehrwert hat.

Genuine Erkenntnisse?

Dies liegt umso näher, als sich in den Hg.schaften die Überzeugung spiegelt, dass es einen epistemischen Wert hat oder haben kann, wenn man beim Studium religiösen Rechts emische und etische Perspektiven zusammenführt, also Fachleute ins Gespräch bringt, die eine Rechtsordnung aus der Innen- und aus der Außensicht studieren.³⁴ Man würde als Leser:in gerne mehr dazu erfahren, was diese Emergenzen sind oder sein könnten, die man sich aus der Synthese emischer und etischer Beobachtungen versprechen darf. Die Vermutung, dass emische Zugänge andere Einblicke nehmen als etische, hat wissenschaftstheoretische Tradition und verbindet sich bspw. mit der Diskussion, was Theologien von Religionswissenschaften scheidet. Diese Erkundungen stehen gegenwärtig noch einmal zugespitzt für die Theologien an, insoweit die Frage, ob und welchen spezifischen Erkenntnisbeitrag theol. Perspektiven in modernen Wissensordnungen leisten, eine derzeit in immer nachdrücklicherer Weise gestellte ist. Die Kanonistik als Theol., so wie sie sich in der Fächersystematik theol. Fakultäten in Deutschland präsentiert, ist hierdurch wie alle anderen theol. Disziplinen mit dem Klärungsauftrag konfrontiert, was die signifikanten Einsichten sind, die allein eine theol. Rechtsforschung tätigen kann. Ob bspw. das emisch-kanonistische Studium des kirchlichen Rechts Erträge verspricht, die sich von etisch getätigten Beobachtungen zu religiösen Rechtsordnungen unterscheiden, wie sie religionswissenschaftliche Rechtsforschung erbringen kann, wäre zu untersuchen und zu besprechen; und ob die kanonistische Ausdeutung kirchlicher Rechtstexte zu anderen Ergebnissen kommt als eine rein rechtswissenschaftliche. Auch dies wäre zu prüfen. Mit diesen Selbstreflexionen, was Leistung des Fachs ist und wohin es sich im Licht einer sich wandelnden religiösen Landschaft in einer pluralen Gesellschaft und im säkularen Staat entwickeln kann, wird sich die Kanonistik in der kommenden Zeit verstärkt befassen müssen.³⁵

„Kirchen-Recht“?

Diese Fragen lassen sich nicht dauerhaft ausblenden. Und sie stehen bei den skizzierten aktuellen Bemühungen, die Kanonistik interdisziplinär zu vernetzen und in den rezenten kultur- und sozialwissenschaftlichen Diskursen zu beheimaten, bereits gleichsam als Elefant im Raum. Denn die fachlichen Suchbewegungen, die überfachliche Allianzen sondieren, erfolgen ja nicht zufällig genau jetzt und sind nicht einfachhin der Erkenntnis geschuldet, dass es interessant sein kann, mit Gesprächspartner:innen anderer Disziplinen in den Austausch zu treten. Vielmehr erscheinen sie als anfanghafte Neuorientierungsbewegungen einer Disziplin, die in den gegenwärtigen Debatten über die Zukunft und Zukunftsfähigkeit der Theologien bisher noch in vielerlei Hinsicht zurückhaltend

³⁴ Vgl. u. a. BERKMANN: „Thematische Hinführung“, in: *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung*, s. Anm. 3, 9–14, hier: 14.

³⁵ Vgl. auch Judith HAHN / Adrian LORETAN: *Kanonistik – Rechtswissenschaft oder Theologie?*, Freiburg 2024 (Quaestiones disputatae, 336).

agiert. Doch während man sich in Teilen des Fachs noch traditionell und unirritierbar kirchenbezogen gibt, ist die etablierte Allianz zwischen Wissenschaft und Kirche brüchig geworden. Dass das „Kirchenrecht“ als Disziplin von der Kirche her seinen Reflexionsauftrag und seine Daseinsberechtigung bezieht, dürfte keine durchgängig belastbare Zukunftsperspektive mehr sein, um den wissenschaftlichen Anschluss zu halten. Zumindest erfordert sie Neujustierungen. Wenn man vermuten darf, dass die Kirche nicht verschwindet, wohl aber zu einer kleinen Gemeinschaft wird, wäre zu reflektieren, ob und welche gegebenenfalls auch neue Rolle das Recht hierbei spielt bzw. spielen könnte. Zum einen betrifft dies die Rolle des früheren „Staatskirchenrechts“, das sich sukzessive zu einem Religionsverfassungsrecht weitet. Zum anderen gerät hierdurch auch das Kirchenrecht selbst in den Blick. Denn wenn Kirche sich ändert, ändert sich auch ihr Recht. Welches Recht aber braucht eine Kirche, die sehr anders ist als ihr früheres volkskirchliches Selbst? Was kann dieses Recht vom Recht anderer Religionsgemeinschaften wie dem Judentum lernen, das sein religiöses Recht schon immer unter dem Vorzeichen des Minderheitenrechts in rechtspluraler Umwelt gedacht hat? Was verbindet das Kirchenrecht wiederum mit dem islamischen Recht? Welche Bedeutung hätte ein Kirchenrecht, das sich als vergleichsweise bescheidenes Recht einer partikularen gesellschaftlichen Gruppe begreift, für sich aber in Anspruch nimmt, produktive Impulse für die Gestaltung des Gemeinwesens zu geben?

Diese Überlegungen stehen an. Sie setzen indes voraus, dass die Kanonistik zu ihrer traditionellen Rolle einer wissenschaftlichen Reflexionsinstanz amtskirchlicher Regulierung in eine kritische Distanz tritt. Die sich aktuell abzeichnenden Emanzipationsbewegungen deuten in diese Richtung. Allerdings sind sie wohl nicht ohne Rollenkonfusionen zu haben. So beklagen die Hg. des Bd.s *Kirchenrecht im Dialog* auf dem Klappentext, dass die Kanonistik von anderen theol. Disziplinen häufig nicht als Gesprächspartnerin wahrgenommen werde, denn: „Innertheologisch ist das Kirchenrecht als Dialogpartner oft nicht gefragt, vielmehr wird es eher als Grund für den Reformstau in der römisch-kath. Kirche angesehen.“ Dass es wohl kaum die wissenschaftliche Disziplin ist, die die Kirche an ihrer Entwicklung hemmt, muss nicht näher erläutert werden. Diese Fehlidentifikation zwischen dem materiellen Recht der Kirche und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ihm ist freilich kein Zufall, sondern beredtes Zeugnis der traditionell mangelnden Distanzierung der *Rechtswissenschaft* vom Recht. Insoweit man vermuten darf, dass es diese Identifikation ist, die Segmente der Kanonistik an den Rand ihrer wissenschaftlichen Dialogfähigkeit gebracht haben, ist der Satz eine performative Problemanzeige, die zum Nachdenken anregt. Was also bleibt vom „Kirchenrecht“ (wie das Fach in der Fächersystematik der meisten theol. Fakultäten bisher gemeinhin genannt wird), wenn ihm die Kirche ausgeht – zumindest in ihrer traditionellen Form einer gesellschaftlich einflussreichen Rechtsgemeinschaft? Das ist vielleicht derzeit eine der verstörendsten Denkaufgaben einer Disziplin, die sich regelmäßig stolz ihrer weitzurückreichenden Wurzeln vergewissert, ihrer konstruktiven Arbeit, das Recht der Kirche wissenschaftlich abzustützen, seit Gratian nachzugehen.

Postkonfessionelle Settings

Die Frage nach der Kanonistik als Disziplin nach dem Ende der kath.-konfessionellen Theologien wird zumindest bisher noch nicht offen diskutiert, anders als in anderen praktischen Theologien, wie der

Pastoraltheol.³⁶ Einflussreich wird das nicht mehr ausblendbare Rumoren im Getrieberaum konfessioneller Theologien jedoch gegenwärtig auch in den kanonistischen Diskursen. Die neue Betriebsamkeit, die Kanonistik aus ihrer *splendid isolation*, in der sie um die Kirche kreist, heraus- und in die interdisziplinären Debattenzirkel der Geistes- und Sozialwissenschaften hineinzuführen, zeugt vom expliziten oder einschlussweisen Bewusstsein, dass kanonistische Wissenschaft sich nicht mehr in der Dienstleistungsfunktion erschöpfen kann, akademische Reflexionsblase des kirchlichen Gesetzgebers und Resonanzraum der kirchlichen Rechtspraxis zu sein. Aktuell werden neue Allianzen gesucht, die die Relevanz kanonistischer Forschung im interdisziplinären wissenschaftlichen Gespräch belegen, bisher jedoch zumindest noch weitgehend, ohne das eigene, häufig noch vergleichsweise traditionelle Disziplinenverständnis zu hinterfragen. Die nächsten und anstehenden Schritte einer praktischen Theol., der die Kirche in ihrer etablierten Form ausgeht, werden Überlegungen sein müssen, wie sie aktuell die Pastoraltheol. vormacht, nämlich sich auf die zweifellos konfliktive Erörterung einzulassen, welche Rolle die bisher konfessionell orientierten Theologien in postkonfessionellen Settings zukünftig spielen können und wollen.

Solche Erwägungen könnten für die Kanonistik äußerst anregend sein. Voraussetzung ist, dass sie sich darauf einlassen mag, die disziplineninterne Trauerarbeit über den Verlust der herkömmlichen fachlichen Identität zu bewältigen, die sich kaum mehr auf der Basis einer Allianz mit der Kirche und der gemeinsamen und ruhmreichen Vergangenheit „seit Gratian“ rekonstruieren lässt. Dies mag man jedoch verschmerzen, nimmt man bspw. aus den aktuellen Diskursen die Erkenntnis mit, dass postkonfessionelle öffentliche Theologien und politische Theologien einen großen Bedarf an theol. Rechtswissen erkennen lassen, auf den ein Fach wie die Kanonistik antworten kann. Dies wird in der rezenten kanonistischen Literatur auch bereits ansatzhaft gesehen. Der Hg. des Sammelwerks *Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung?* deutet in diesem Sinne an, dass eine Aufgabe religiöser Rechtsforschung darin bestehen könnte, die Übersetzungsleistungen zu erbringen, derer es in der postsäkularen Moderne bedarf, um religiös-rechtliche Sprachspiele allgemein und öffentlich verständlich zu machen.³⁷ Hinzu tritt, dass es auch innerchristl. nicht mehr unbedingt ersichtlich ist, was religiöses Recht ist und wofür es gut sein sollte. Hier könnte man ansetzen und nachdenken, ob und, wenn ja, welches Recht für Christ:innen eine religiöse Bedeutung haben könnte. Ein Ansatz mag sein, im Konzert mit jüdischen und islamischen Rechtsgelehrten darüber zu sprechen, wie entlastend Recht für Gemeinschaften sein kann, wenn man es anders denkt und es aus der quasi-staatlichen Grammatik befreit, die Kirchenrecht v. a. seit der Kodifizierung prägt. Ein Kirchenrecht, das sich bspw. weniger als Sanktions- denn als Ritualordnung begreift, könnte gegebenenfalls auch für christl. Religionen eine Entlastungsfunktion übernehmen. Vom Judentum kann man lernen, dass Recht und Rechtspraxis religiöse Identität schaffen können, ohne die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft unaufhörlich mit der Erwartung zu belasten, eine innere Haltung des Glaubens einnehmen zu müssen.³⁸ Für Kirchenglieder der Gegenwart, denen – vielleicht auch in Reaktion auf die Traumata und Enttäuschungen über die Institution – der Glauben schwerfällt, könnte eine gemeinsame

³⁶ Vgl. u. a. Rainer BUCHER / Michael SCHÜBLER: *Eine auf verfasste Kirche fokussierte Theologie verliert Zeugniskraft*, 2023, www.katholisch.de/artikel/49044-eine-auf-verfasste-kirche-fokussierte-theologie-verliert-zeugniskraft; Michael SCHÜBLER: „Ressourcen der Distanz. Über das Näheverhältnis von Pastoraltheologie und Kirchenleitung“, in: *Lebendige Seelsorge* 75 (2024), 83–87; Matthias SELLMANN: „Nur beobachten? Kritische Anfragen an einen Hauptansatz gegenwärtiger Pastoraltheologie“, in: *Lebendige Seelsorge* 75 (2024), 78–82.

³⁷ Vgl. BERKMANN: „Thematische Hinführung“, s. Anm. 34, 11–12.

³⁸ Für diesen Hinweis einen herzlichen Dank an Klaus von Stosch.

Rechtspraxis Identität durch *behaving* versprechen und *belonging* erzeugen, ohne Individuen am Exklusivismus des *believing* zu messen. Auch christl. Religion wäre dann eben nicht mehr ausschließlich „durch eine gemeinsame Glaubensüberzeugung ihrer Anhänger gekennzeichnet“³⁹. Und genauso wenig würde die Verbindung und die Bindekräfte der Gemeinschaft „durch Glaubenssätze erzeugt“⁴⁰. Verzichtet man darauf, die Frage des *believing* zum Schibboleth zu machen, würde Gemeinschaft auch da möglich, wo Glaube nicht (mehr) möglich ist, wenn bspw. eine geteilte Praxis gemeinsame religiöse Identität begründet. Dass eine gemeinschaftsintegrierende Praxis eine *Rechtspraxis* sein kann, leuchtet vielen jüdischen und islamischen Denker:innen unmittelbar ein, erscheint den meisten Katholik:innen mit Blick auf das geltende Kirchenrecht aber vermutlich reichlich absurd. Das liegt freilich weniger am Recht an sich, sondern an einer bestimmten Realisierung von Recht, die viele weniger integriert als befremdet. In dieser Diskrepanz und Spannung liegt einiges an Denkaufträgen, die die Kanonistik in den anstehenden Jahren beschäftigen werden. Es lohnt sich, die kanonistischen Publikationen der kommenden Zeit daraufhin zu beobachten, wie sie diesen Auftrag aufnehmen, in komplexen rechtspluralen Zusammenhängen und multinormativen Konstellationen, in denen sich vielfältige normative Ansprüche religiöser und säkularer Provenienz begegnen, nach religiösem und rechtlichem Sinn zu suchen.

Über die Autorin:

Judith Hahn, Dr.in, Professorin für Kirchenrecht und Direktorin des Kirchenrechtlichen Seminars an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn (judith.hahn@uni-bonn.de)

³⁹ *Normativität – Religion – Mobilität*, s. Anm. 9, V.

⁴⁰ Ebd.